

Senigaglia Cristiana, Triest/München

Leiblichkeit und Recht im Denken Hegels

1. Die Zulässigkeit der Verbindung

Die gedankliche Operation, bei Hegel Leiblichkeit und Recht in Verbindung zu setzen, könnte aus systematischen Gründen merkwürdig erscheinen, denn sie gehören zu zwei verschiedenen Momenten des Geistes. Andererseits verweist die Sprache der *Rechtsphilosophie* nicht nur auf die Logik als Grundstruktur und dynamische Bewegung, sondern auch auf systematisch vorausgehende Momente: Man denke an die Bezüge zum Organismus und der Naturphilosophie. Auf der einen Seite legt zwar Hegel Wert darauf, dass die Sphären in ihrem Unterschied begriffen werden und aufrechterhalten bleiben; auf der anderen Seite aber werden öfter einige ihrer Aspekte auf einer anderen Ebene wieder aufgenommen und erneut thematisiert. Die unterschiedlichen Momente und Sphären sind somit verschiedenartig, aber nicht voneinander getrennt, denn sie unterhalten bedeutende Beziehungen zueinander. Darüber hinaus sind einige Kategorien auch in ihrer analogischen Funktion relevant, da gewisse Organisationen und Strukturen durch sie (man denke an Leben, Kraft, Organismus, etc.) sinngemäß erläutert werden können. Schließlich sind frühere Momente und Sphären des Systems *bereichernd* in der Hinsicht, dass sie weitere Vertiefungen und Konnotationen zulassen, die eine Ausdehnung der Begriffe und ihres Anwendungsbereichs ermöglichen.

2. Die Leiblichkeit des Rechts

Diese Ausdehnung wird da ersichtlich, wo Hegel die allgemeine Auffassung des Rechts im Sinne der Leib-Seele-Einheit und ihres inneren Verhältnisses interpretiert:

„Wir haben den Begriff und seine Existenz; dieß sind die zwei Seiten, Seele und Leib. [...] Eine Seele ohne Leib wäre nichts Lebendiges, und umgekehrt. [...] Entspricht der Körper nicht der Seele, so ist es etwas Elendes. Die Einheit des Daseins und des Begriffs, des Körpers und der Seele ist die Idee. [...] Sie ist nicht nur Harmonie, sondern vollkommene Durchdringung. [...] Die Idee des Rechts ist die Freiheit und ihr Dasein“.¹

¹ G. W. F. Hegel, *Vorlesungen über die Philosophie des Rechts*, Nachschrift Hotho 1822/23, GW 26.2, Hamburg 2015, § 1, 775 f.